

Stadtverwaltung Eberswalde
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Breite Str. 42

16225 Eberswalde

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in der Stadtverordnetenversammlung
Eberswalde

Friedrich-Ebert-Str. 2
16225 Eberswalde
Tel: 03334-384074
Fax: 03334-384073
kv.barnim@gruene.de
www.gruene-barnim.de

09.11.2018

Änderungsantrag zur Vorlage-Nr. BV/0788/2018
Betrifft: Hauptsatzung

Beratungsfolge:	HA	15.11.2018	1. Lesung
	StVV	22.11.2018	1. Lesung
	HA	13.12.2018	Vorberatung
	StVV	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die zu beschließende Hauptsatzung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Ausschüsse

Die bisherige Regelung zur Bildung von Ausschüssen (alter § 10 Abs.1) wird beibehalten und ersetzt § 9 Abs. 1 neu. Dieser heißt somit: „Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von zeitweiligen und ständigen Ausschüssen, deren Bezeichnung und die Anzahl der Sitze“.

2.) § 21(3) Einwohnerfragestunde

Satz 4 des ehemaligen § 24 Absatz 3 mit dem Wortlaut: "Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben." wird im neuen § 21 Abs. 3 beibehalten.

3.) § 23 Petitionsrecht

Es wird ein kurzer Paragraph 23 mit folgendem Wortlaut zum Petitionsrecht eingefügt:

„Jeder hat das Recht, sich mit einer Petition gem. BbgKVerf. § 16 an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden.“

Begründung:

Zu 1.)

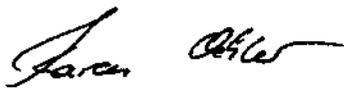
Wie bisher sollte das Recht zur Bildung von Ausschüssen in die Entscheidungshoheit der StVv gehören. Wir sind der Ansicht, dass auch die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses möglich sein sollte, ohne dass dafür die Hauptsatzung geändert werden muss. Da für die Bildung von Ausschüssen ein Mehrheitsbeschluss der STVV notwendig ist, ist nicht zu erwarten, dass künftig Ausschüsse in beliebiger Anzahl gebildet werden.

Zu 2.)

Dieser Satz soll nicht gestrichen werden, weil die Antworten der Verwaltung auch für die Stadtverordneten interessant sind.

Zu 3.)

Die Streichung des ehemaligen § 27 Petitionsrecht wird mit der Verschlinkung der Hauptsatzung begründet, weil der Wortlaut überwiegend dem der BbgKVerf. entsprach. Die Bürgerinnen und Bürger sollten jedoch im Rahmen der Hauptsatzung zumindest auf ihr Petitionsrecht hingewiesen werden.



Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende